

**Vorlage Nr. 101.16.1816**

**Zweitwohnungssteuer**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Kassel:

1. Auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
2. Zu prüfen, ob der jetzige bzw. der aufgrund des Ergebnisses zu 1. möglicherweise erforderlichen Änderungen zukünftige Ertrag der Zweitwohnungssteuer in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Erhebung der Steuer steht.
3. Zu prüfen, ob aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Kassel zu verzichten ist.

Über die Ergebnisse der Prüfungen ist in den jeweiligen Ausschüssen zu berichten.

**Begründung:**

Die Obergerichtliche Rechtssprechung zu Zweitwohnungssteuersatzungen hat die Anforderungen an deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz, verschärft. Zum Beispiel die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 AZ 1 BvR 1232/00 sowie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 08.12.2009 AZ II R 67/08. Danach ist unter anderem wer in einem Ort überwiegend zusammen mit seinem Ehe- oder Lebenspartner oder seiner Familie wohnt und eine Wohnung in einem anderen Ort zum Wohnen innehat, nicht zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer an eine Steuer erhebende Gemeinde verpflichtet. Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer sind ohne diese Einschränkung wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht aller Bürger auf Schutz der Ehe und Familie (Grundgesetzartikel 6 Abs. 1) unwirksam. Die Zweitwohnungssteuer, deren Einnahmen im Kalenderjahr 2007 bei der Stadt Kassel 125.200,45 € betragen haben ist eine Bagatellsteuer, die in Hessen nur von einer handvoll von Gemeinden erhoben wird.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender